

29.11.89

VP - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Zehnte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für
Maßnahmen im Straßenverkehr

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung sollen die zuletzt zum 1. April 1988 geänderten Gebühren für Typprüfungen (Musterprüfungen von Kraftfahrzeugen und Fahrzeugteilen) der inzwischen eingetretenen Kostenentwicklung angepaßt werden.

B. Lösung

Neufestsetzung der Gebühren der Nr. 410 - 413 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr.

C. Alternativen

Keine. (Nach § 6a des Straßenverkehrsgesetzes sind die Gebühren kostendeckend festzusetzen.)

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet. Die erhöhten Gebühren betreffen ausschließlich Hersteller und Importeure von Kraftfahrzeugen. Meßbare Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 689/89

29.11.89

VP - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Zehnte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für
Maßnahmen im Straßenverkehr

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (323) - 920 01 - Str 153/89

Bonn, den 29. November 1989

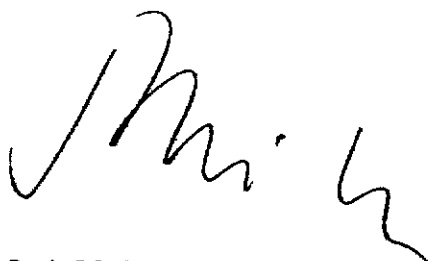
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr
zu erlassende

Zehnte Verordnung zur Änderung der
Gebührenordnung für Maßnahmen im
Straßenverkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr**

Vom 1989

Auf Grund des § 6a Abs. 2, 3 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) geändert worden ist und des § 18 Abs. 2 und 3 des Kraftfahrtsachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086) wird verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Mai 1989 (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

Der 2. Unterabschnitt des 3. Abschnitts der Anlage zu § 1 erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) und § 23 des Kraftfahrtsachverständigengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1990

Der Bundesminister für Verkehr

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
--------------	------------	-----------

2. Prüfungen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen

410 Grundgebühr für Typprüfungen oder Musterprüfungen nach StVZO/EG/ECE/FTV

Mit den Grundgebühren ist folgender Aufwand abgedeckt:

- Vorhaltung und Benutzung von Geräten, Einrichtungen und Anlagen, die zur technischen Prüfung und zur Erstellung der Gutachten notwendig sind, gleichgültig ob diese im Besitz der TP stehen oder von ihr angemietet wurden.
- Anlegen der Verwaltungsakte bei der TP entsprechend den üblichen organisatorischen Verfahren für die Entgegennahme und Bearbeitung eines Auftrages zur Erstellung eines Gutachtens.
- Durchsicht der Unterlagen/Anlagen, d. h. Überprüfung der vom Antragsteller zu liefernden Unterlagen/Anlagen durch den aaS auf Vollständigkeit.
- Schreibtechnische Erstellung des Gutachtens einschließlich der vorgeschriebenen Anzahl von Mehrausfertigungen und einer Ausfertigung für den Antragsteller.
- Porto, Telefon, Telex und sonstige Übermittlungskosten, die mit dem Prüf- und Bearbeitungsablauf anfallen.

Die Grundgebühren betragen

für Prüfungen nach Nummer 410.1	100,--
für Prüfungen nach Nummer 410.2	250,--
für Prüfungen nach Nummer 410.3	400,--
für Prüfungen nach Nummer 410.4	500,--
für Prüfungen nach Nummer 410.5	650,--
für Prüfungen nach Nummer 410.6	750,--
für Prüfungen nach Nummer 410.7	900,--

- 410.1
1. Schilder
 2. Amtliches Kennzeichen
 3. Innenausstattung (Kontrolle, Symbole)
 4. Anordnung der fußbetätigten Einrichtungen
 5. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile

Gebühren- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
410.2	1. Warnvorrichtung mit einer Folge von verschiedenen hohen Tönen 2. Abschleppeinrichtungen 3. Radabdeckungen 4. Ladepritsche lof Zugmaschine 5. Abgase aus Ottomotoren Typ III (Kurbelgehäuse) 6. Betätigungsraum, Zugänge zum Fahrersitz, Türen und Fenster lof Zugmaschinen 7. Vorstehende Außenkanten 8. Gleitschutzeinrichtungen 9. Anhänger ohne Bremsanlage 10. Fahrtsschreiber und ähnliche Kontrollgeräte 11. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	
410.3	1. Rückwärtsgang, Geschwindigkeitsmeßgerät und Höchstgeschwindigkeit 2. Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung 3. Rückspiegel 4. Kraftstoffbehälter aus Blech 5. Beiwagen von Krafträdern 6. Vorrichtung für Schallzeichen 7. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	
410.4	1. Sichtfeld 2. Heizungen 3. Unterfahrschutz 4. Scheibenwischer, Wascher 5. Lenkanlagen 6. Anbau lichttechnischer Einrichtungen 7. Abgase aus Ottomotoren, Typ II (Leerlauf) 8. Türen 9. Kopfstützen 10. Bremsanlagen 11. Kraftrad, Fahrrad mit Hilfsmotor, Krankenfahrstuhl 12. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	
410.5	1. Geräuschpegel und Auspuffeinrichtungen 2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen 3. Teile im Insassenraum (Aufprallschutz) 4. Anhänger mit Bremsanlage 5. Scheiben aus Sicherheitsglas 6. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	
410.6	1. Entfrostsungs- und Trocknungsanlagen für Scheiben 2. Kraftstoffverbrauch 3. Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerung 4. Verhalten der Lenkanlagen bei Unfallstößen 5. Verankerung der Sicherheitsgurte 6. Stoßstangen 7. Andere Krafthfahrzeuge 8. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	

Gebühren- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
410.7	1. Kraftstoffbehälter (Kunststoff) 2. Motorleistung 3. Reifenprüfung 4. Abgase von Ottomotoren Typ I 5. Abgase von Dieselmotoren 6. Verhütung von Bränden 7. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	
411	Grundgebühr für Nachprüfungen und Begutachtungen für Nachträge	
411.1	Nachprüfungen Die Grundgebühr für Nachprüfungen im Auftrage des Kraftfahrt-Bundesamtes beträgt zwei Drittel der Grundgebühr nach Nummer 410. Erfordert die Nachprüfung in Abstimmung mit dem Auftraggeber ausnahmsweise eine Anmietung fremder Geräte, Einrichtungen oder Anlagen, können außerdem die nachgewiesenen Fremdkosten in Rechnung gestellt werden, soweit sie durch die Gebühr nach Satz 1 nicht abgegolten sind.	
411.2	Nachtragsgutachten Die Grundgebühr für Begutachtungen für Nachträge zur Typprüfungen oder Musterprüfungen nach StVZO/EG/ECE/FTV beträgt zwei Drittel der Grundgebühr nach Nummer 410.	
412	Soweit der Aufwand nicht durch die Grundgebühren nach den Nummern 410 und 411 abgegolten ist, wird zusätzlich der Zeitaufwand für <u>jeden Sachverständigen je vollendete Stunde mit 115,-- DM bzw. mit 28,75 DM je angefangene Viertelstunde</u> berechnet. Der Einsatz mehrerer Sachverständiger bei einem Prüfauftrag und die Hinzuziehung von Prüfgehilfen wird mit dem Auftraggeber vorher abgestimmt. Der Zeitaufwand für den Prüfgehilfen wird mit 70 % des vorgenannten Satzes berechnet.	
413	Sonstige Auslagen/Zuschläge	
413.1	Reisekosten Bei Prüfungen und Leistungen außerhalb der Dienststelle des Sachverständigen werden zu den Gebühren die anfallenden Reisekosten in Rechnung gestellt. Sie setzen sich zusammen aus den Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel und den lohnsteuerrechtlichen Höchstsätzen für Kilometer-, Tage- und Übernachtungsgeld. Höhere Kosten müssen begründet und nachgewiesen werden. Dies gilt auch für Reisenebenkosten. Bei Flugreisen von mehr als 12 Stunden Dauer können Kosten der Business-Klasse berechnet werden.	

Gebühren- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
------------------	------------	--------------

413.2 Reisezeiten

Für die im Zusammenhang mit der Prüftätigkeit anfallende Reisezeit wird für jede begonnene Viertelstunde 28,75 DM berechnet; für Prüfgehilfen 20,15 DM. Werden Prüfungen bei mehreren Auftraggebern miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.

413.3 Terminzuschläge

Soweit Überstunden oder Einsatz außerhalb der normalen Arbeitszeit mit dem Auftraggeber vereinbart sind, werden auf den Stundensatz folgende Zuschläge erhoben:

- An normalen Werktagen	zwischen 6.00 und 20.00 Uhr	30 %
- An dienstfreien Werktagen	zwischen 6.00 und 20.00 Uhr	60 %
- In den Nachtstunden	zwischen 20.00 und 6.00 Uhr	60 %
- An Sonntagen	zwischen 0.00 und 24.00 Uhr	80 %
- An Feiertagen	zwischen 0.00 und 24.00 Uhr	120 %

Begründung

A. Allgemeines:

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die Gebühren für Typprüfungen (Nr. 410 bis 413 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr) der Kostenentwicklung angepaßt werden, die seit dem 1. April 1988 (Inkrafttreten der strukturellen Neugestaltung der Typprüfungsgebühren im Rahmen der 9. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 24. März 1988) eingetreten bzw. bis Ende 1990 zu erwarten ist.

Die Vereinigung der Technischen Überwachungsvereine e. V. hatte ihre Vorstellungen über das Ausmaß der Gebührenerhebungen zunächst mit den maßgeblichen Verbänden der Fahrzeughersteller und Fahrzeugimporteure erörtert. Dabei ergab sich weitgehende Übereinstimmung über die Höhe einer Anhebung der Typprüfungsgebühren. Der entsprechende Antrag der Vereinigung der Technischen Überwachungsvereine e. V. konnte nach eingehender Prüfung im Bund-/Länder-Ausschuß "Kostenanalyse TÜV" im wesentlichen in die vorliegende Verordnung übernommen werden.

B. Zu den Einzelbestimmungen

Zu Artikel 1

Geändert wird ausschließlich der 2. Unterabschnitt des 3. Abschnitts der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr ("Typprüfungsgebühren"). Die Grundgebühren (Nr. 410) werden durchschnittlich um 22,8 v. H. angehoben bzw. ohne Nr. 410.1 um 10 v. H..

Die Grundgebühren werden in den Gruppen 410.1 - 410.7 unterschiedlich angehoben. Die stärkere Anhebung in den unteren Grundgebührengruppen führt nur zu geringen Mehreinnahmen. Das Prüfvolumen konzentriert sich nämlich überwiegend auf die Gruppen 410.4 - 410.7. Auf sie entfallen allein ca. 80 % des gesamten Prüfanfalls. Die Einnahmen aus den Grundgebühren werden insgesamt um ca. 6,4 % steigen. Der Stundensatz (Nr. 412) wird von

106,-- DM auf 115,-- DM, also um 8,5 v. H. angehoben. Der Viertelstundensatz wird entsprechend angehoben. Die Anhebungen der Grundgebühren und des Stundensatzes berücksichtigen vor allem die seit 1988 eingetretenen bzw. bis Ende 1990 zu erwartenden Personal- und Sachkostensteigerungen.

Die sonstigen Änderungen betreffen notwendige Klarstellungen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten, das möglichst bald erfolgen soll.

16.03.90

Beschluß
des Bundesrates

zur

Zehnten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

/ Der Bundesrat hat in seiner 610. Sitzung am 16. März 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

A n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
der
Zehnten Verordnung zur Änderung der
Gebührenordnung für Maßnahmen
im Straßenverkehr

1. Artikel 1

In Artikel 1 ist nach dem Wort:

"geändert:"

folgender Textteil einzufügen:

'Im 3. Unterabschnitt des 2. Abschnittes der Anlage zu § 1
wird in der Gebührennummer 263 der Betrag "201,--"
durch den Betrag
"402,--"
ersetzt.

Im 4. Unterabschnitt Buchstabe E des 2. Abschnittes der
Anlage zu § 1 erhalten die Gebührennummern 321 und 321.1
bis 321.5 folgende Fassung:

(noch Ziffer 1)

"321	Prüfung für die	
321.1	amtliche Anerkennung als Sachverständiger	DM 798,--
321.2	amtliche Anerkennung als Sachverständiger mit Teilbefugnissen	DM 642,--
321.3	amtliche Anerkennung als Prüfer	DM 558,--
321.4	amtliche Anerkennung als Prüfer mit Teilbefugnissen	DM 402,--
321.5	Erweiterung der amtlichen Anerkennung als Sachverständiger oder Prüfer.	DM 402,--"

Begründung:

§ 6a Abs. 2 Satz 2 Straßenverkehrsgesetz, das Verwaltungskostengesetz sowie die Finanzlage der öffentlichen Hand gebieten es, daß für kostenpflichtige Amtshandlungen kostendeckende Gebühren in Ansatz gebracht werden.

Nach § 2 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrtsachverständigengesetzes besteht der Prüfungsausschuß mindestens aus einem Angehörigen des höheren technischen Verwaltungsdienstes, einem Angehörigen des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes und dem Leiter einer technischen Prüfstelle bzw. dem technischen Leiter einer Überwachungsorganisation oder deren Vertreter. Sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses sind von ihrer gehaltsmäßigen Eingruppierung dem höheren Dienst zuzuordnen. Der Zeitaufwand des einzelnen Prüfers für die Prüfung eines Bewerbers (Korrektor von drei schriftlichen Arbeiten, mündliche Prüfung sowie praktische Prüfung zuzüglich der Beratung des Prüfungsausschusses einschließlich Wege- und sonstige Ausfallzeiten) beträgt mindestens 4 Zeitstunden. Bei drei Prüfern ergeben sich insgesamt 12 Zeitstunden. Dabei ist noch nicht einmal der Zeitaufwand für die schriftliche Begründung eines evtl. negativen Prüfungsergebnisses durch den Vorsitzenden besonders in Ansatz gebracht.

Der Stundensatz für einen Beamten/Angestellten des höheren Dienstes bei der Festsetzung von kostendeckenden Gebühren beträgt z.Z. DM 77,--, so daß sich allein aus dem Zeitaufwand der Mitglieder des Prüfungsausschusses ein Kostenaufwand von DM 924,-- ergibt. Für die im Rahmen der Prüfung anfallenden sonstigen Verwaltungstätigkeiten und Verwaltungskosten (z.B. Ladung zu den Prüfungsterminen, Beaufsichtigung während der schriftlichen Arbeiten, Ausfertigung des Prüfungsbescheides) sind DM 38,50 mindestens erforderlich, um eine Kostendeckung zu erreichen.

In einem ersten Schritt zur angestrebten Kostendeckung erscheint deshalb eine Verdoppelung der bisherigen Beträge in den Gebührennummern 263 und 321.1 bis 321.5 dringend geboten.

2. Artikel 1

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 1

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 29. September 1989 (BGBl. I S. 1810), wird wie folgt geändert:

Die Gebührennummern 410 bis 413.3 der Anlage zu § 1 erhalten die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung."

Begründung:

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr ist zuletzt durch Verordnung vom 29. September 1989 geändert worden. Das in Artikel 1 enthaltene Zitat ist deshalb zu korrigieren. Durch die Verordnung sollen nur die Gebührennummern 410 bis **413.3 geändert werden. Der** 2. Unterabschnitt des 3. Abschnitts der Anlage zu § 1 besteht jedoch aus den Gebührennummern 410 bis 419. Durch die in der Verordnung vorgesehene Formulierung wären die Gebührennummern 414 bis 419 **entfallen.**

3. Anlage

In der Anlage zu dieser Verordnung wird die Überschrift "2. Prüfungen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen" gestrichen.

Begründung:

Folge der Änderung zu Artikel 1 (Ziff.2).

EntschlieÙung

Der Bundesrat erinnert an seinen BeschluÙ anlaÙlich seiner Zustimmung zur Neunten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (BR-Drs. 66/88 - BeschluÙ), mit dem er die Erwartung geäuÙert hatte, daÙ die Gebührenordnung spätestens 1989 der Kosten-Erlös-Situation erneut angepaÙt würde. Er weist darauf hin, daÙ nach jetzigem Erkenntnisstand die Gebührenansätze im Landesbereich in vielen Positionen nicht zur Kostendeckung ausreichen. Er bittet die Bundesregierung, die Gebührenordnung in Abstimmung mit den Ländern zu überprüfen und der veränderten Kosten-Erlös-Situation anzupassen.